



Bürger für Wettersbach c/o Ursula Seliger
Thüringer Straße 3, 76228 Karlsruhe
www.buerger-fuer-wettersbach.de
info@buerger-fuer-wettersbach.de
IBAN: DE06 6605 0101 0108 1961 89
BIC: KARSDE66XXX

BFW · Thüringer Straße 3 · 76228 Karlsruhe

Karlsruhe, den 27. November 2020

An

SCHÖFFLER Stadtplaner Architekten, Michael Schöffler
Stadtplanungsamt Karlsruhe, Frau Kraemer

Bebauungsplan Esslinger-/Heidenheimer Straße Grünwettersbach

Hier:

- **Lärmschutz**

Sehr geehrte Damen und Herren der Schöffler Stadtplaner Architekten,
sehr geehrte Frau Kraemer,

wir möchten auf den Planungswettbewerb zur Bebauung Esslinger- und Heidenheimer Straße eingehen. Dazu haben wir verschiedene Anmerkungen und Fragen.

Insgesamt beschäftigen uns mehrere Themen, in diesem Schreiben beschränken wir uns der Übersichtlichkeit wegen auf o.g. Themen.

Zu weiteren Fragen, welche nicht diese Themen betreffen, würden wir Ihnen gesonderte Schreiben zukommen lassen.

Lärmschutz:

Grundsätzlich hat jeder Bürger das Recht, den Schutz seiner Gesundheit zu verlangen, Artikel 2 des Grundgesetzes GG (13).

Allzu oft werden die Belange des Lärmschutzes nicht ausreichend berücksichtigt. Lärm macht krank. Das darf bei unserem Neubaugebiet nicht passieren!

Wir wissen, dass bei Neubaugebieten üblicherweise Lärmannahmen berechnet werden. Aufgrund der vorhandenen, extrem nahen Bundesautobahn A 8 mit dem sehr hohen Verkehrsaufkommen, sind Messungen aus unserer Sicht, bereits jetzt, also in der Planungsphase notwendig.

- Die DIN 18005-1 (Schallschutz im Städtebau) enthält schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Bauleitplanung. Diese beziehen sich nur auf Verkehrslärm.

Bei „Reinen Wohngebieten“ werden als Lärmobergrenze genannt:
tags 50 dB(A) und nachts 40 dB(A)

- Auszug aus der „Städtebaulichen Lärmfibel des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg“:
→ „Für einige Arten von Verkehrswegen sind in der DIN Norm 180005-1 beispielhaft Abstände angegeben, die bei ungehinderter Schallausbreitung ohne Schallschutz ungefähr erforderlich sind, um bestimmte Beurteilungspegel nachts nicht zu überschreiten.“

Art des Verkehrsweges	Beurteilungspegel nachts (in dB(A))			
	55 (=GE)	50 (=MI)	45 (=WA)	40 (=WR)
Abstand von der Achse (m)				
Straße:				
- Bundesautobahn	450	800	1300	1800

Wie der Tabelle zu entnehmen ist, müsste ein lärmtechnisch vertretbarer Abstand der A 8 zur nächsten Wohnbebauung ohne Zusatzvorkehrungen bei 1.800 m liegen. Das ist natürlich beim angedachten Baugebiet nicht umsetzbar. Wir bitten in Ihre Planung mit aufzunehmen, dass die A 8, die etwa nordöstlich sehr nah an Grünwettersbach vorbeiführt, zwar teilweise über Schallschutzwände verfügt, diese aber mehrere Lücken aufweisen, die mitunter mehrere hundert Meter lang sind. Eine Ortsbegehung ist zu begrüßen und unumgänglich.

Weiter lautet es in der DIN:

„In vorbelasteten Bereichen, insbesondere in der Nähe von Verkehrsadern, lassen sich die Orientierungswerte oft nicht einhalten. Der Schallschutz ist jedoch als ein wichtiger Planungsgrundsatz neben anderen Belangen zu verstehen. Die in der städtebaulichen Planung erforderliche Abwägung der Belange kann in bestimmten Fällen bei Überwiegen anderer Belange – insbesondere in bebauten Gebieten – zu einer entsprechenden Zurückstellung des Schallschutzes führen. **In diesen Fällen muss ein Ausgleich durch andere geeignete Maßnahmen** (z. B. Grundrissgestaltung, **baulicher Schallschutz**) vorgesehen und planungsrechtlich abgesichert werden. Hierbei muss aber auf die Grenzen der Gesundheitsgefährdung (Ausschluss von Wohnnutzung) und auf die Gewährung einer ungestörten Nachtruhe (z. B. mit fensterunabhängigen Lüftungseinrichtungen) geachtet werden.“

Zum Planungsentwurf:

Wir finden es gut, dass die Planer versucht haben, auf die Lärmbelastungen der Bundesautobahn einzugehen. Leider können wir uns nicht vorstellen, dass das alleinige leichte Abdrehen der Baukörper den Bewohnern tatsächlich eine Erleichterung verschafft. Wir sind nicht dafür, dass Teile der Wohneinheiten als Schutzschild für andere Wohneinheiten herangezogen werden. Dies entspricht

weder Artikel 2 des Grundgesetzes auf Körperliche Unversehrtheit, noch der DIN 180005-1 Schallschutz im Städtebau und auch nicht dem Baugesetzbuch. In jeder normalen Wohnung muss es möglich sein, die Fenster zum Lüften öffnen zu können. Das bedeutet, dass der Hinweis auf moderne Lüftungssysteme für uns nicht ausreichend ist.

Wir bitten aber um ausreichenden Lärmschutz, und zwar ausgelegt auf die voraussichtliche Verkehrsentwicklung der nächsten 10 bis 15 Jahre für die künftigen Bewohner dieses Neubaugebietes und für die bereits dort wohnenden Wettersbacher. Es ist Fakt, dass der Verkehr stetig und massiv zunimmt. Erhebliche Lärmprobleme durch die Autobahn gibt es bereits jetzt schon in fast allen Bereichen von Grünwettersbach und Palmbach. Wir haben bürgerseits mit reichlich Beschwerden zu kämpfen.

Lärmvorsorge muss ein fester Bestandteil der städtebaulichen Planung sein.

Das Baugesetzbuch (BauGB) sieht vor, Flächen „für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen, einschließlich von **Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche**,“ zu berücksichtigen.

Wir bitten Sie unsere Einwände und Vorschläge in den laufenden Überarbeitungsprozess einfließen zu lassen.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen

Ursula Seliger
Fraktionsvorsitzende BFW

Hartmut Stech
Ortschaftsrat BFW

Regina Vogts
Ortschaftsrätin BFW

Sebastian Weber
Ortschaftsrat BFW

Dr. Britta Trautwein
Ortschaftsrätin BFW

Beirat und Vorstand
der Bürger für Wettersbach